

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## für die Nachwahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen 2019

Durch Rücktritt eines Fakultätsratsmitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und keiner Möglichkeit des Nachrückens gemäß § 7 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten der RWTH Aachen, ist gemäß § 7 Abs. 10 derselben Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

Die o.a. Wahlen finden entsprechend dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) und der dazu von der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) erlassenen Wahlordnung statt. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (HL) der Fakultät für Bauingenieurwesen findet diese Wahl als Briefwahl in der Zeit vom 17.05.2019 – 24.05.2019 statt.

### Wahlkreis und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten:

Die Zahl der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zustehenden Sitze bestimmt sich für den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen (Fakultät 3) nach § 33 Abs. 1 der Grundordnung der RWTH Aachen. Danach verfügt die Gruppe der HL in der Fakultät 3 über 8 Sitze. Wegen dem Ausscheiden eines Fakultätsratsmitglieds findet eine Nachwahl statt. Dabei bildet die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät 3 einen Wahlkreis.

### Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für den Fakultätsrat sind bis Freitag, den 03.05.2019, **12:00 Uhr** bei der Wahlleiterin (Templergraben 55, Raum 030) einzureichen. Die Bezeichnung der Listen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Unterschriften. Den Unterschriften sind Name, Vorname und Tätigkeitsbereich beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Unterzeichnung dieser Erklärung gilt zugleich als Befürwortung der Liste.

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss dem Wahlkreis angehören, in dem sie bzw. er kandidiert. Sie bzw. er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden.

Der Wahlvorschlag muss Gremium, Gruppe, Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Tätigkeitsbereich und Anschrift enthalten. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind zulässig.

Die Wahlleiterin gibt spätestens am 14.05.2019 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle vor dem Wahlamt bekannt.

### Wählerverzeichnis

Das von der Wahlleiterin erstellte Wählerverzeichnis wird vom 23.04. – 03.05.2019 im Wahlamt (Hauptgebäude, Templergraben 55, Raum 030 oder Raum 002) zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlleiterin innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

### Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung mit den vollständigen Briefwahlunterlagen wird spätestens am 17.05.2019 an die Wahlberechtigten versandt.

Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind spätestens am 21.05.2019 bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

### Briefwahl

Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren bzw. seinen Wahlschein und im Wahlumschlag ihre bzw. seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag – Freitag, 24.05.2019, **16:00 Uhr** - eingeht.

### Wahlregeln

Der Fakultätsrat wird von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 11 Hochschulgesetz bilden die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie gemäß § 6 Absatz 4 Grundordnung die hauptberuflich an der RWTH tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen durch die RWTH die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) eine Gruppe.

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten) sowie die für den Wahlkreis maßgebende Organisationseinheit.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am 15.04.2019 Mitglied der Hochschule sind. Dieser Tag ist auch maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Mitglieder, die am 15.04.2019 mindestens 6 Monate beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

Für die Sitzverteilung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden diese Sitze nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt und den in der Reihenfolge der im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugeteilt (Verhältnisswahl). Dabei wird bei dieser Nachwahl die erstgenannte Kandidatin bzw. der erstgenannte Kandidat als Mitglied nachgewählt. Sofern auf einer Wahlvorschlagsliste mehr als eine Kandidatin oder Kandidat aufgeführt sind, werden die Folgenden als Stellvertretungen den bereits gewählten Stellvertretungen nachfolgend hinzugefügt.

Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieses Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in dem hiervon betroffenen Gremium vermindert sich entsprechend.

Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Scheidet das gewählte Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der in der Reihenfolge im Wahlvorschlag als Nächste bzw. Nächster aufgeführt ist (Ersatzmitglied). Ist diese Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.

Bei Stimmgleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Kandidatinnen und Kandidaten, für die keine Stimme abgegeben wurde, gelten als nicht gewählt.

Die Stellvertretung findet für ein verhindertes Mitglied des Fakultätsrates statt durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), die Grundordnung der RWTH Aachen und die Wahlordnung für die o.a. Wahlen liegen bei der Wahlleiterin (Adresse s.o.) zur Einsichtnahme aus und sind auf den Internetseiten der RWTH abrufbar.